

Rahmenvertrag zur Unterhalts- und Grundreinigung an verschiedenen Gebäuden des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Zwischen dem

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim**

- Auftraggeber -

und

- Auftragnehmer -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Unterhalts- und Grundreinigung sowie die Lieferung von Verbrauchsmaterialien und Wechsel der Schmutzfangmatten in Form eines Rahmenvertrages für verschiedene Objekte des Landkreises Ludwigslust-Parchim gemäß der Liste Vertragsobjekte nach Losen (Los). Reinigungsleistungen für zusätzliche Objekte können in Höhe von maximal 20 Prozent des Auftragswertes zu den angebotenen Konditionen des ursprünglichen Angebotes beauftragt werden.

(2) Vertragsbestandteile des Reinigungsvertrages sind die Anlage „Durchführung der Reinigungskontrollen und Sanktionen“ sowie die zu den Vergabeunterlagen gehörenden Dokumente. Die Vertragsbedingungen sind für den Auftragnehmer bindend. Es können keine anderen Geschäftsbedingungen oder sonstige für sich geltende Bestimmungen geltend gemacht werden.

(3) Der Flächenermittlung liegen die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks zugrunde. Die Flächenermittlung ist für beide Seiten rechtsverbindlich, sofern sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zuschlagserteilung beanstandet wird. Bei Beanstandungen sind die Flächen gemeinsam neu aufzunehmen. Sollten sich Differenzen zur ursprünglichen Flächenermittlung ergeben, so gilt die neue Flächenermittlung vom Datum der einvernehmlichen Neufeststellung der Flächen an.

(4) Das Befahren des Grundstückes des Auftraggebers mit Kraftfahrzeugen des Auftragnehmers ist gestattet, soweit keine Fahrzeuge mit einem Gewicht von über 12 Tonnen verwendet werden. Die vorgegebenen Wege sind zu nutzen; jeder mit Kraftfahrzeugen verursachte Unfall ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

§ 2

Ausführung der Reinigung

(1) Die durchzuführenden Reinigungsarbeiten sind in der allgemeinen Leistungsbeschreibung sowie in der Tabelle Reinigungsumfang für alle Objekte festgelegt und danach auszuführen.

(2) Die Übertragung von Reinigungsarbeiten aus diesem Vertrag an einen Nachunternehmer sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Werden Nachunternehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers zur Leistungserbringung eingesetzt, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer hat keine Ansprüche auf Kostenerstattung gegenüber dem Auftraggeber, wenn der Nachunternehmer durch den Auftraggeber abgelehnt wurde.

Ein Nachunternehmen muss im Falle der Übertragung dieselben Anforderungen wie der Auftragnehmer erfüllen, insbesondere den Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Desweiteren muss den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialabgaben und Steuern nachkommen worden sein; die gewerberechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein und der notwendige Versicherungsschutz vorgewiesen werden.

Vor der geplanten Übertragung von Aufgaben an einen Nachunternehmer müssen durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber Informationen zu den Nachunternehmer schriftlich mitgeteilt werden. Dies beinhaltet

- Name und Anschrift des Nachunternehmers
- Art und Umfang der Leistungen
- Nachweise, wie Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt, Krankenkassen und Berufsgenossenschaft, sowie Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Haftpflichtversicherung
- Entsprechende vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren verlangten Nachweise.

Die Beauftragung eines Nachunternehmers durch einen bereits für den Auftragnehmer tätigen Nachunternehmer ist ausgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer erstellt einen Reinigungsplan (Revierplan), aus dem für alle durchzuführenden Arbeiten zweifelsfrei hervorgeht, welche Räume des Objektes zu welcher Zeit und mit welchem Personaleinsatz des Auftragnehmers gereinigt werden.

(4) Die Reinigungszeiten werden durch die Schul-/Hausverwaltung festgelegt. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, aus betrieblichen, technischen oder kaufmännischen Gründen die festgesetzten Reinigungszeiten und deren Reinigungsumfang jederzeit ändern zu können. Sofern nicht anders angegeben, ist davon auszugehen, dass alle Reinigungsarbeiten grundsätzlich arbeitstäglich im Zeitraum zwischen 5:00 Uhr und 21:00 Uhr zu erledigen sind. In den Objekten sind alle Reinigungsarbeiten möglichst außerhalb der Öffnungs-, Unterrichts- bzw. Sprechzeiten zu verrichten. Dies hat in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung bzw. Hausverwaltung zu erfolgen. In den Verwaltungsgebäuden ist die Reinigung in der Regel ab 16:00 Uhr (Freitags ab 13:00 Uhr) möglich. In den Schulgebäuden kann die Reinigung in der Regel bis 7:00 Uhr und ab 15:00 Uhr erfolgen. Abweichende Regelungen sind nur in Absprache mit der Schulleitung möglich.

(5) Reinigungsarbeiten, die infolge kleinerer Instandsetzungen und Erneuerungen im jeweiligen Objekt erforderlich werden, gehören zur laufenden Unterhaltsreinigung und werden daher nicht besonders vergütet.

(6) Wenn infolge größerer Instandsetzungen oder Bauarbeiten bzw. bei starken Verschmutzungen aus anderen Anlässen außergewöhnliche Reinigungsarbeiten erforderlich werden, ist deren Vergütung schriftlich – rechtzeitig vorher – mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

(7) Für Leistungen außerhalb des Vertrages, z. B. zusätzliche Sonderreinigungen, ist jeweils die vorherige schriftliche Anordnung bzw. ein Einverständnis des Auftraggebers erforderlich. Fernmündlich erteilte Aufträge sind schriftlich zu bestätigen. Solche Arbeiten werden nach den jeweils mit dem Auftragnehmer vereinbarten Stundenlohnsätzen/einmaligem Pauschalpreis abgerechnet. Fehlt eine schriftliche Anordnung, entfällt der Vergütungsanspruch dieser Leistungen. Des weiteren gelten für solche „Sonderarbeiten“ die in diesem Vertrag festgesetzten Rechte und Pflichten. Freie Vergabe bleibt vorbehalten.

(8) Eine Reinigung innerhalb der Ferien ist möglich und wird durch vorherige Bekanntgabe der zu reinigenden Bereiche festgelegt. Der Preis bildet sich demnach aus den für die zu reinigenden Flächen angegebenen Konditionen des Preisblattes.

(9) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer die zur Durchführung der vereinbarten Unterhaltsreinigungsleistungen erforderlichen Schlüssel, Transponder oder sonstigen Zutrittsmittel für das Objekt. Die Übergabe sowie die Rückgabe sämtlicher Schlüssel und Zutrittsmittel sind schriftlich zu dokumentieren und von beiden Vertragsparteien durch Unterschrift zu bestätigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche überlassenen Schlüssel und Zutrittsmittel sorgfältig aufzubewahren, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu verwenden. Für den Verlust von Schlüsseln oder Zutrittsmitteln sowie für alle daraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden, insbesondere Kosten für den Austausch oder die Erneuerung von Schließanlagen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder auf Aufforderung des Auftraggebers sind sämtliche überlassenen Schlüssel und Zutrittsmittel unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preis und Zahlung

(1) Der in dem Preisblatt angegebene Stundensatz für Unterhalts- und Grundreinigung enthält alle für die Reinigungsleistungen erforderlichen Kosten. Zu den Kosten gehören insbesondere die Objektleitung und die zur Ausführung benötigten Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Reinigungsmittel und sonstige Materialien. Die Arbeitsgeräte umfassen insbesondere auch Leitern, Tritte und Arbeitsschutzgeräte. Diese sind vom Auftragnehmer zu stellen. Soweit für spezielle Reinigungsarbeiten Hubsteiger oder Hebebühnen erforderlich sind, werden diese gesondert beauftragt.

(2) Über die durchgeführten Reinigungsarbeiten sind vom Auftragnehmer Arbeitsnachweise zu führen, die die Namen der Reinigungskräfte und die geleisteten Arbeiten enthalten. Die Arbeitsnachweise sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die im Preisblatt kalkulierten Reinigungsstunden pro Objekt sind gleich die im Objekt abzuleistenden Reinigungsstunden.

(4) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei Unterschreitung der im Reinigungsplan vom Auftragnehmer zu Grunde gelegten Arbeitsstunden die Vergütung um den Teil zu reduzieren, um den die vorgesehenen Arbeitsstunden gekürzt wurden. Dies trifft nicht zu, wenn durch den Auftragnehmer gemäß § 11 Abs. 2 eine Änderung der Arbeitsstunden mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.

(5) Der Preis für die Unterhaltsreinigung richtet sich nach dem errechneten Tagespreis laut Preisblatt und den tatsächlichen Reinigungstagen im betreffenden Monat. Dabei sind die Schulferien ausgenommen. Die Reinigung in den Schulferien wird gesondert vereinbart und nach dem angebotenen Stundensatz vergütet (Ferienreinigung). Der Auftragnehmer stellt eine monatliche Rechnung unter Angabe des Abrechnungsmonats, getrennt nach Objekten aufgeschlüsselt, aus. Grundreinigungen sind gesondert abzurechnen.

(6) Die Zahlungen durch den Auftraggeber haben innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der prüfbaren Rechnung unbar auf die vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung zu erfolgen.

(7) Der vereinbarte Vertragspreis gemäß Abs. 1 ist auf der Basis des zum Zeitpunkt der auf der Ausschreibung beruhenden Angebotsabgabe gültigen Tarifvertrages des Gebäudereinigerhandwerks, sowie der zu diesem Zeitpunkt anfallenden Mehrwertsteuer kalkuliert. Die vereinbarten Preise können bei etwaigen tariflichen Lohnänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Sozialaufwendungen angepasst werden. Bei tariflichen Lohnanpassungen wird die neue Vergütung dadurch errechnet, dass der vereinbarte Stundenverrechnungssatz im Verhältnis der tariflichen Lohnänderung erhöht oder vermindert wird. Bei Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen wird die neue Vergütung dadurch errechnet, dass der aus den betroffenen Sozialaufwendungen bestehende Anteil des Stundenverrechnungssatzes im Verhältnis der Änderung der Sozialaufwendungen erhöht oder vermindert wird. Weitere Tatbestände für Preisanpassungen sind ausgeschlossen. Die Vertragsparteien haben Grund und Höhe ihrer Forderungen unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Dem Änderungsverlangen sind zu dessen Wirksamkeit prüfbare Unterlagen zu den Auswirkungen des geänderten Tarifvertrages beizufügen. Kommt eine Einigung über die neuen Preise nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner entsprechend der im Rahmen der Ausschreibung vereinbarten Frist kündigen. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter. Im Übrigen finden die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen Anwendung.

(8) Die für die Verbrauchsmaterialien vereinbarten Preise können auf Wunsch des Auftragnehmers erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn unter nachfolgenden Bedingungen angepasst werden. Eine Preisanpassung kann erfolgen, wenn der Erzeugerindex für Papier um mindestens 3 Prozentpunkte gegenüber dem Indexwert bei Vertragsbeginn bzw. dem Zeitpunkt der letzten Anpassung gestiegen ist.

Grundlage für die Indexänderung ist der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Erzeugerpreisindex für Holzstoff und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe (abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/ErzeugerpreisindexGewerblicherProdukte/ErzeugerpreisindexGewerblicherProdukte.html>).

Der Abgleich ist vom Auftragnehmer durchzuführen. Er setzt den Auftraggeber nach Abgleich über das Ergebnis schriftlich in Kenntnis und weist nach, dass seine Einkaufspreise für die Verbrauchsmaterialien im selben Verhältnis gestiegen sind. Weiter hat er den sich daraus ergebenden neuen Preis für die Verbrauchsmaterialien schriftlich zu benennen. Der geänderte Preis wird dann ab dem auf die Mitteilung folgenden Monat wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung zum Stichtag in den Folgejahren gegenüber der jeweils letzten Änderung des Preises ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

§ 4

Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.07.2029.

(2) Dieser Vertrag ist für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab dem ersten Tag der Leistungserbringung, im Sinne einer Probezeit geschlossen. Während dieser Probezeit kann der Vertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende vom Auftraggeber gekündigt werden.

(3) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Auftragnehmer

- a) sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).
- b) ein ihm vom Auftraggeber schriftlich untersagtes Reinigungsverfahren beibehält oder nicht zulässige Mittel verwendet, den Mitarbeitern seines Betriebes die

gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise vorenthält oder wenn er in sonstigen Bestimmungen oder zum Beispiel gegen Vorschriften der Sozialgesetzgebung verstößt.

c) gegen § 2 Abs. 2 verstößt.

d) im Angebot falsche Erklärungen abgegeben hat.

e) Reinigungskräfte im Reinigungsobjekt beschäftigt, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt oder die dem Hausverbot unterliegen.

f) gegen die Datenschutz-/Verschwiegenheitspflicht nach Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen schwerwiegend verstößt.

g) wenn die übernommenen Leistungen nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise durchgeführt werden und trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen wurde.

(4) Der Auftraggeber kann den Vertrag für einzelne oder mehrere Objekte jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn diese nicht oder nicht mehr im vollen Umfang durch den Auftraggeber genutzt werden.

(5) Ist eine Reinigung einzelner oder mehrerer Gebäude bzw. Gebäudeteile im Falle von höherer Gewalt nicht möglich oder aufgrund der Situation nicht erforderlich, kann von beiden Seiten verlangt werden, die Erbringung der Leistung – ohne Fortzahlung der Vergütung - auszusetzen.

(6) Die Kündigung ist durch Textform auszusprechen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner maßgeblich.

§ 5

Reinigungspersonal und Verhaltensvorschriften

(1) Der Auftragnehmer setzt für die Reinigungsarbeiten die erforderliche Zahl von qualifizierten Reinigungskräften sowie Kontrollpersonal ein. Er übergibt innerhalb einer Woche nach Vertragsbeginn dem Auftraggeber eine namentliche Aufstellung aller im jeweiligen Objekt eingesetzten Reinigungskräfte und Kontrollpersonen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Reinigungspersonal durch fach- und sachkundige Kontrollpersonen einzuweisen und laufend zu beaufsichtigen. Für die Aufsicht vor Ort hat der Auftragnehmer eine geeignete Person einzusetzen, die gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten als Ansprechpartner fungiert und für die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung verantwortlich ist. Reinigungskräfte und Kontrollpersonal haben Arbeitsbekleidung mit Namensschildern zu tragen.

(2) Personalwechsel und Vertretungen über eine Zeitdauer von 1 Woche hinaus sind schriftlich bzw. fernschriftlich dem Beauftragten des Auftraggebers mitzuteilen.

(3) Jegliche Akteneinsicht und jede Handlung, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Dienst-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses führen könnte, ist dem Reinigungspersonal streng untersagt. Das Reinigungspersonal ist darüber aktenkundig durch den Auftragnehmer zu belehren. Auch die Benutzung der Fernsprechanlage ist untersagt. Bei Verstößen dieser Art kann der Auftraggeber verlangen, dass diese Arbeitskraft bei ihm nicht mehr eingesetzt wird.

(4) Die Haus- und Brandschutzordnung für das Reinigungsobjekt ist vom Reinigungspersonal zu beachten. Ansonsten gilt dazu § 5 (3) Satz 2 und 3.

(5) Der Auftragnehmer trägt selbst Sorge für seine MitarbeiterInnen in Fragen des Gesundheits-, Infektions- und Arbeitsschutzes. Der Auftraggeber kann Einsicht in die Unterweisungsprotokolle verlangen. Ausreichende Sicherheitsvorkehrungen sind durch den

Auftragnehmer zu treffen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft beachtet werden.

(6) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass das Reinigungspersonal freien Zugang zu den zu reinigenden Räumen während der Dienstzeit hat.

(7) Das Reinigungspersonal hat, sofern am Objekt nicht anders geregelt, nach Beendigung der Reinigungsarbeiten dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster und Außentüren verschlossen sind, die Innenbeleuchtung ausgeschaltet und die Alarmanlage scharf geschaltet ist. Entstandene Kosten durch eine fehlende Scharfschaltung werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

(8) Personen, die vom Auftraggeber nicht mit der Reinigung beauftragt sind, dürfen nicht in die Objekte mitgenommen bzw. eingelassen werden. Das gilt auch für Kinder und sonstige Angehörige.

§ 6

Reinigungskontrollen und Sanktionen

Der Erfolg der Reinigungsarbeiten ist in Eigenkontrolle laufend durch den Auftragnehmer zu überwachen. Der Arbeitgeber hat das Recht auf Überprüfung der Reinigungsqualität in Form von Reinigungskontrollen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Reinigungskontrollen in dem in der Anlage „Durchführung der Reinigungskontrollen und Sanktionen“ festgelegten Umfang durchzuführen. Wird festgestellt, dass der Auftragnehmer das vereinbarte Qualitätsniveau nicht erreicht hat, ist der Auftraggeber berechtigt, die in der Anlage vereinbarten Vertragssanktionen geltend zu machen. Diese werden von der auf die Reinigungskontrolle folgenden nächsten Rechnung abgesetzt. Die Sanktionen befreien nicht von der Pflicht des Auftragnehmers zur Mängelbeseitigung.

§ 7

Mängel und Haftung

(1) Die Geltendmachung von Mängeln durch den Auftraggeber bzw. den Beauftragten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer kann, unabhängig von Reinigungskontrollen nach § 6, mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Auftragnehmer ist sich insbesondere darüber mit dem Auftraggeber einig, dass eine Nachbesserung bei Nicht- oder Schlechtleistung nur am gleichen Tag bzw. am darauffolgenden Arbeitstag zu realisieren ist. Sofern eine Nachbesserung nicht erfolgt, ist der Auftraggeber zu einer Rechnungskürzung für den betreffenden Monat berechtigt. Darüberhinaus ist der Auftragnehmer in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber die entstandenen Mehrkosten für eine Ersatzreinigung durch einen Dritten zu erstatten.

(2) Der Auftragnehmer haftet für Personen-, Bearbeitungs- und Sachschäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht werden. Bei Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Er haftet insbesondere auch bei Verlust der ihm oder seinem Personal anvertrauten Schlüssel. Im Rahmen der Haftung für Schlüsselschäden wird ausdrücklich auf das Recht des Auftraggebers zum ggf. vollständigen Austausch einer zentralen Schließanlage hingewiesen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages zur Abdeckung aller Schadensersatz- und/oder Regressansprüche eine Haftpflichtversicherung in einer solchen Höhe abzuschließen, die den Gegebenheiten – auch nach eingetretenen Änderungen – in vollem Umfang Rechnung trägt.

(4) Der Auftragnehmer muss eine Haftpflichtversicherung über mindestens folgende Versicherungssummen je Objekt abschließen.

- Versicherungssumme für Personenschäden:	3 Million Euro
- Versicherungssummen für Sachschäden/Umweltschäden	3 Million Euro
- Versicherungssumme für Schlüsselversicherungen	50.000,00 Euro
- Versicherungssumme für Bearbeitungsschäden	50.000,00 Euro

(5) Der Auftraggeber kann die Vorlage eines entsprechenden Versicherungsscheines sowie den Nachweis über die Zahlung der Versicherungsverträge verlangen.

(6) Mängel und Schäden an den Einrichtungsgegenständen und in den Räumen sind der jeweiligen Schul-/Hausverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden eine Gefährdung des Reinigungspersonals darstellen, darf die Reinigung nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandung durchgeführt werden.

(7) Der Auftragnehmer sowie die für ihn tätigen Kräfte sind verpflichtet, alle Gegenstände, die im zu reinigenden Objekt gefunden werden, unverzüglich bei der Hausverwaltung abzuliefern. Ein Anspruch auf Finderlohn entsteht nicht. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen seinem Personal mitzuteilen.

§ 8 Reinigungsmaschinen, Geräte und Reinigungsmaterial

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Reinigungsarbeiten sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft unter Beachtung jeweils aktueller und umweltschonender Reinigungstechniken durchzuführen.

(2) Alle für die Reinigungsarbeiten benötigten Maschinen, Geräte und Materialien stellt der Auftragnehmer. Es werden nur einwandfreie Maschinen (GS- und CE-geprüft), Geräte (z.B. Leitern nach den Berufsgenossenschafts-Vorschriften), Materialien (umweltfreundlich, nicht ätzend, desinfektionsmittelgelistet) verwendet, die weder gesundheitsschädlich sind noch eine Schädigung der behandelten Flächen oder der Einrichtungsgegenstände verursachen.

(3) Der Auftraggeber verlangt, dass der Auftragnehmer bezüglich der verwendeten Mittel ein Prüfzeugnis eines als staatliche Prüfungsanstalt anerkannten Instituts vorlegt. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Die Desinfektionsmittel müssen in den Listen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie eingetragen sein und den Richtlinien entsprechend eingesetzt werden.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Abgabe von Proben der von ihm verwendeten Mittel zur Prüfung durch eine vom Auftraggeber zu bestimmende Stelle.

(5) Der Auftraggeber behält sich vor, bestimmte Verfahren der Reinigungsdurchführung und die Verwendung bestimmter Pflege- und Reinigungsmittel zu verlangen – sofern hierdurch nicht die Fachlichkeit beeinträchtigt wird – oder zu untersagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Ersuchen des Auftraggebers Versuche mit Pflege- und Reinigungsmitteln und dergleichen durchzuführen und sie für den Fall der Bewährung weiter zu verwenden. Die etwaigen Mehrkosten für die bei diesen Versuchen zu verwendenden Mittel trägt der Auftraggeber. Weitergehende Mehrkosten sind separat zu verhandeln.

(6) Der Auftraggeber stellt das zur Reinigung erforderliche Kaltwasser und den elektrischen Strom unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum sparsamen Verbrauch von Wasser und Strom. Dies gilt insbesondere auch für die Hausbeleuchtung während der Reinigungsarbeiten. Außerdem stellt der Auftraggeber für die Unterbringung der Reinigungsmittel und Maschinen einen abschließbaren Raum unentgeltlich zur Verfügung. Durch den Auftragnehmer ist dieser Abstellraum in eigener Verantwortung sauber und verschlossen zu halten. Haftungsansprüche gegenüber dem Auftraggeber sind für den Inhalt dieses Raumes ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(7) Der Auftraggeber haftet darüber hinaus im Falle einer etwaigen Beschädigung von Geräten bzw. weiterer im Eigentum des Auftragnehmers stehender Gegenstände nur dann, wenn diese nachweislich auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Mitarbeiters des Landkreises oder eines von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen ist.

§ 9

Pflichten des Auftragnehmers

(1) Für die Reinigungsarbeiten darf der Auftragnehmer nur eigene, fachkundige, zuverlässige Reinigungskräfte einsetzen. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit gültigen Arbeitspapieren beschäftigt werden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten festangestellten Mitarbeiter mindestens nach den geltenden tariflichen Bestimmungen zu entlohnen und die Bestimmungen des geltenden Lohn- und Rahmentarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk aufgrund von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen einzuhalten. Auf das Arbeitnehmerentsendegesetz wird ausdrücklich verwiesen. Die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (TVgGM-V) sind zu beachten.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit zu prüfen und ggfs. die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse zu verlangen.

(4) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen die Reinigung nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Leistungsbestimmungsrecht

(1) Der Auftraggeber kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer

- a) diesem die Reinigung weiterer Räumlichkeiten in einem zum Vertragsgegenstand gehörenden Objekt übertragen;
- b) die Reinigungshäufigkeit ändern und
- c) einzelne Räumlichkeiten in dem zum Vertragsgegenstand gehörenden Objekt von der Reinigung ausnehmen.

(2) Die Änderung bedarf der schriftlichen Anzeige. Sie wird mit dem 1. Werktag des auf den Zugang des Änderungsschreibens folgenden Monats wirksam. Die Änderungen sind mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende schriftlich anzukündigen.

(3) Die Änderung der Reinigungshäufigkeit bzw. der –flächen führt im darauffolgenden Monat entsprechend zur Anpassung des gem. § 3 Abs.1 des Vertrages zu zahlenden Entgeltes.

§ 11

Sonstiges

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Ohne Beachtung der Form getroffene Absprachen sind ungültig.

(2) Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer durch Rationalisierung der Arbeit (Einsatz neuer Technik / neuer Verfahren) bei Sicherung der gleichen Qualität der Reinigungsleistungen eine Reduzierung der Arbeitsstunden herbeiführen will. Dem

Änderungsverlangen sind prüfbare Unterlagen beizufügen; das Änderungsverlangen ist in einer Beratung mit dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten zu erörtern.

(3) Zur Abnahme der vom Auftragnehmer durchgeführten Leistungen sind die vom Auftraggeber beauftragten Personen berechtigt.

(4) Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das Amtsgericht Ludwigslust bzw. das Landgericht Schwerin.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

*) Es sind Eintragungen durch den Auftragnehmer vorzunehmen.

Auftragnehmer

....., den

Unterschrift und Stempel

Auftraggeber

Parchim, den

Unterschrift und Stempel

Unterschrift und Stempel

Anlagen

Durchführung der Reinigungskontrollen und Sanktionen

Preisblatt

Raumbücher

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Tabelle Reinigungsumfang